

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 24. Juni 2026

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 32 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30]) und gemäß Artikel § 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 24. Juni 2026 die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Promotionsrecht
§ 2	Promotionsausschuss
§ 3	Zulassung zur Promotion
§ 4	Betreuung
§ 5	Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät
§ 6	Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 7	Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 8	Dissertation
§ 9	Rücktritt vom Promotionsverfahren
§ 10	Prüfungskommission
§ 11	Begutachtung der Dissertation
§ 12	Entscheidung über die Dissertation
§ 13	Mündliche Prüfung
§ 14	Ermittlung der Promotionsleistung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
§ 15	Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht
§ 16	Vollzug der Promotion
§ 17	Ungültigkeit der Promotion
§ 18	Entziehung des Doktorgrades
§ 19	Ehrenpromotion
§ 20	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Promotionsrecht

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität Potsdam verleiht aufgrund einer Dissertation nach § 8, ihrer Veröffentlichung nach § 15 und einer nach § 13 bestandenen mündlichen Prüfung den akademischen Grad doctor philosophiae (Dr. phil.).

(2) Die Philosophische Fakultät der Universität Potsdam verleiht nach § 19 Ehrenpromotionen (Dr. phil. h.c.).

(3) Die Fakultät kann die Promotion gemeinsam mit anderen deutschen Hochschulen durchführen. Näheres regeln die Kooperationsvereinbarungen mit diesen Einrichtungen. Die Fakultät kann auch die Promotion gemeinsam mit anderen internationalen Hochschulen durchführen. Näheres regelt § 5.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt und besteht aus vier nach § 4 Abs. 1 zur Betreuung berechtigten Mitgliedern der Fakultät und einem promovierten Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät. Weitere Mitglieder der Philosophischen Fakultät oder der Universität Potsdam können mit beratender Stimme vom Promotionsausschuss hinzugezogen werden.

(2) Der Fakultätsrat wählt aus der Gruppe der dem Ausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Promotionsausschuss tagt mindestens drei Mal im Semester. Seine Sitzungen sind nichtöffentlich.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Eine digitale Teilnahme ist erlaubt nach Maßgabe der Grundordnung der Universität Potsdam.

(5) Der Promotionsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Sollte die bzw. der Vorsitzende an der Sitzung nicht teilnehmen, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Zulassung zur Promotion,
2. Entscheidung über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen als Deutsch und Englisch nach § 8 Abs. 2,
3. Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter,

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. Juli 2026.

4. Einsetzen der Prüfungskommission für das Promotionsverfahren und Bestellung eines Kommissionsmitgliedes für den Vorsitz in dem Promotionsverfahren,
5. Überwachung der in dieser Promotionsordnung festgelegten Fristen und Verfahrensabläufe,
6. Entscheidung über Ungültigkeitserklärungen,
7. Empfehlung über die Entziehung des Doktorgrades nach § 18 Abs. 3,
8. Entscheidungen über den Wechsel von Betreuungspersonen,
9. Entscheidungen über die Auflösung der Betreuungsvereinbarung nach § 4 Abs. 8,
10. Entgegennahme von Vorschlägen für Ehrenpromotionen nach § 19 und Beauftragung einer Kommission mit ihrer Prüfung.

§ 3 Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist:

1. ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium in einem für die Promotion wesentlichen Fach an einer Universität, gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule, mit
 - a) einem nachgewiesenen Leistungsumfang von mindestens 300 Leistungspunkten oder einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern und
 - b) einem Prädikat von „gut“ (2,0) oder besser, oder
2. ein abgeschlossenes Bachelorstudium (oder äquivalentes Studium) in einem für die Promotion wesentlichen Fach an einer Universität, gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule, mit
 - a) einem nachgewiesenen Leistungsumfang von mindestens 180 Leistungspunkten bzw. einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und
 - b) einem Prädikat von „gut“ (1,5) oder besser und
 - c) ergänzenden Studienleistungen, deren Umfang 60 Leistungspunkten eines akkreditierten Masterstudienganges im angestrebten Fachgebiet entspricht.

(2) Sind die erbrachten Studienleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 nicht in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang erbracht worden, werden vom Promotionsausschuss in Absprache mit dem für das Fach zuständigen Master-Prüfungsausschuss Art und Umfang zusätzlicher Studienleistungen im Promotionsfach beschlossen. Die zusätzlichen Studienleistungen sind bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen.

(3) Ausländische Bildungsabschlüsse sind als Zulassungsvoraussetzung als gleichwertig anzusehen, so-

fern sie in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind. In allen anderen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund eines entsprechenden Antrags der bzw. des Promovierenden und einer Stellungnahme der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers über die Anerkennung der Gleichwertigkeit als Zulassungsvoraussetzung für das Promotionsverfahren.

(4) Ein Antrag auf Annahme als Promovierende bzw. Promovierender ist schriftlich oder in Textform an die bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 3,
2. eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen der bzw. dem Beantragenden und den Betreuungspersonen. Diese muss den Arbeitstitel oder das Thema der Dissertation und die Angabe des Fachs in dem die Promotion angestrebt wird, nach dem Fächerkatalog (Anlage dieser Promotionsordnung), enthalten; sowie
3. eine schriftliche Erklärung, dass die Promotionsordnung und die an der Universität Potsdam geltenden Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bekannt sind.

(6) Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht vor, entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der bzw. des Promovierenden in begründeten Ausnahmefällen über die Zulassung zur Promotion.

(7) Die Annahme als Promovierende bzw. Promovierender wird ihr bzw. ihm sowie den Betreuenden durch den Promotionsausschuss schriftlich mitgeteilt.

(8) Eine Ablehnung des Antrags durch den Promotionsausschuss bedarf einer Begründung und muss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

§ 4 Betreuung

(1) Zur Betreuung berechtigt sind alle

1. Professorinnen und Professoren,
2. Habilitierte, Privatdozentinnen und Privatdozenten,
3. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
4. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
5. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, und
6. Leiterinnen und Leiter einer geförderten Nachwuchsgruppe.

(2) Die nach Absatz 1 zur Betreuung berechtigten Personen müssen das angestrebte Fachgebiet oder

(im Fall der Zweitbetreuung) ein benachbartes Fachgebiet, das für das Thema der vorgesehenen Dissertation besonders relevant ist, wissenschaftlich repräsentieren.

(3) Weitere promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können nach Einzelprüfung (insb. der fachlichen Qualifikation) durch einen entsprechenden Beschluss des Promotionsausschusses zur Betreuung von Dissertationen zugelassen werden.

(4) Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss Mitglied der Fakultät sein. Zur Zweitbetreuung können neben den in Absatz 1 benannten Mitgliedern der Universität Potsdam auch Personen einer anderen Hochschule bestellt werden, sofern sie an ihrer Hochschule zur Betreuung von Promotionen berechtigt sind. Für die persönliche Qualifikation gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Aufgabe der Betreuerinnen und Betreuer ist die fachliche und methodische Begleitung des Promotionsvorhabens. Sie wirken dabei darauf hin, dass das Promotionsvorhaben innerhalb des vereinbarten Zeitplans realistisch durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Dazu legen die Betreuerinnen und Betreuer und die bzw. der Promovierende im Rahmen der Betreuungsvereinbarung gemeinsam einen Zeitplan für regelmäßige Gespräche, zur regelmäßigen Berichtspflicht und Vorlage inhaltlicher Teilergebnisse fest. Diese Zeitpläne sind in schriftlicher Form zu vereinbaren und zu unterschreiben und auf Nachfrage dem Promotionsausschuss zur Verfügung zu stellen.

(6) Das nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 angemeldete Promotionsfach kann vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens auf schriftlichen Antrag der bzw. des Promovierenden an den Promotionsausschuss gewechselt werden. Der Antrag muss eine Begründung des Fachwechsels beinhalten; falls der Fachwechsel auch einen Betreuungswechsel notwendig macht, müssen mit dem Antrag auf Fachwechsel auch die Namen und schriftlichen Zusagen zweier zur Betreuung berechtigter Personen nach Absätzen 1 bis 4 sowie eine Betreuungsvereinbarung nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 eingereicht werden.

(7) Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Promovierenden an den Promotionsausschuss kann ein Betreuungswechsel innerhalb desselben Promotionsfachs erfolgen. Dem Antrag soll insbesondere dann stattgegeben werden, wenn

- a) eine Betreuerin bzw. ein Betreuer nicht nur vorübergehend ihren bzw. seinen Aufgaben nicht nachkommen kann, oder
- b) infolge einer inhaltliche Neuausrichtung des Promotionsvorhabens eine andere zur Betreuung berechtigte Person zur Übernahme/Weiterführung des Betreuungsverhältnisses bereit ist, oder

- c) das Vertrauensverhältnis zwischen der bzw. dem Promovierenden und einem Mitglied des Betreuungsteams so schwerwiegend beeinträchtigt, dass die Fortführung des Promotionsvorhabens mit dem gegenwärtigen Betreuungsteam nicht mehr zumutbar ist.

Die bzw. der Promovierende muss im Antrag einen Vorschlag für eine neue, fachlich adäquate Betreuung machen. Wird dem Antrag der bzw. des Promovierenden stattgegeben, wird eine neue Betreuungsvereinbarung nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 geschlossen.

(8) Kommt die bzw. der Promovierende ihren bzw. seinen in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen wiederholt oder dauerhaft nicht nach, kann der Promotionsausschuss auf gemeinsamen Antrag der zur Betreuung bestellten Personen das Betreuungsverhältnis auflösen, wenn nach Abwägung aller Interessen die Fortführung der Betreuungsvereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann. Der bzw. dem Promovierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

(1) Eine Promotion kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, wenn mit dieser eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten.

(2) Die Betreuung erfolgt durch eine berechtigte Person der Philosophischen Fakultät nach § 4 Abs. 1 bis 4.

(3) Soweit keine besonderen Regelungen in der Vereinbarung nach Absatz 1 getroffen sind, enthält die Promotionsurkunde die Namen und Unterschriften der von den Promotionsordnungen beider Hochschulen vorgesehenen Personen und wird mit dem Siegel der beteiligten ausländischen Hochschule und dem Siegel der Universität Potsdam versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines „Dr. phil.“ sowie des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Für die Aushändigung der Promotionsurkunde gelten die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1.

(4) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die bzw. der Promovierende das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben.

§ 6 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. eine Erklärung, für welches Fachgebiet nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 bzw. § 4 Abs. 6 die Promotion angemeldet wurde,
2. eine Erklärung darüber, dass kein Promotionsverfahren im gleichen Fachgebiet an einer anderen Hochschule eröffnet wurde, sowie eine Erklärung darüber, dass die Dissertation in der gegenwärtigen Fassung keiner anderen Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat oder vorliegt. Im Fall, dass ein Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule nach § 5 Abs. 1 durchgeführt wird und die Eröffnung des Verfahrens bzw. die Abgabe der Dissertation an beiden Hochschulen vorgesehen ist, muss eine Erklärung abgegeben werden, die mit Verweis auf die Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule die Einreichung der Dissertation an beiden Institutionen bestätigt,
3. ein tabellarischer Lebenslauf mit Verzeichnis der bisher veröffentlichten eigenen wissenschaftlichen Schriften,
4. die Nachweise über die Erfüllung der gemäß § 3 Abs. 2 geforderten zusätzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren,
5. die Dissertation in elektronischer Form und eine gebundene oder geheftete Kopie,
6. eine Erklärung, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und bei der Abfassung nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden,
7. eine 3- bis 5-seitige Zusammenfassung der Dissertation mit ihrer Fragestellung und wesentlichen Ergebnissen in elektronischer und schriftlicher Form,
8. eine Erklärung, dass die Promotionsordnung bekannt ist und dass die Dissertation nach den an der Universität Potsdam geltenden Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis abgefasst worden ist.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Lehnt der Promotionsausschuss, nachdem der antragstellenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat die bzw. der Vorsitzende dies der antragstellenden Person schriftlich unter Angabe der Gründe, verbunden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitzuteilen. Der Promotionsausschuss darf den Antrag nur ablehnen, wenn

1. die in § 6 Abs. 2 genannten Nachweise nicht erbracht werden,
2. die Dissertation in der vorgelegten oder einer davon nicht wesentlich verschiedenen Fassung bereits einer anderen Fakultät zur Begutachtung vorgelegen hat und dort nicht angenommen worden ist,
3. Gründe vorliegen, die nach § 18 zum Entzug des Doktorgrades führen würden.

(3) Über einen Widerspruch gegen eine Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat mit einer zwei-Drittel-Mehrheit, soweit der Promotionsausschuss nach erfolgter Anhörung seine Entscheidung nicht geändert hat.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muss in einem Fachgebiet erstellt worden sein, das in dem Fächerkatalog (Anlage zu dieser Ordnung) vertreten ist. Sie muss einen selbstständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zur Forschung darstellen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Eine Abfassung der Dissertation ist auch in englischer Sprache möglich. Weitere Fremdsprachen können zugelassen werden, wenn sie fachüblich sind und die Begutachtung gesichert ist. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Die Dissertation darf als Ganzes noch nicht veröffentlicht sein. Die Integration publizierter Materialien muss gekennzeichnet werden. Publiizierte Materialien in Koautorenschaft sind nur integrierbar, wenn die Leistungen der bzw. des Promovierenden als eigene Leistungen eindeutig erkennbar sind.

(4) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt das Thema der Arbeit und den Namen der Verfasserin bzw. des Verfassers sowie die Kennzeichnung als eine bei der Philosophischen Fakultät eingereichte Dissertation, das angestrebte Promotionsfach und das Jahr der Einreichung nennen.

§ 9 Rücktritt vom Promotionsverfahren

Solange noch kein Gutachten beim Promotionsausschuss eingegangen ist, kann die bzw. der Promovie-

rende vom Promotionsverfahren zurücktreten. Bisherige Verfahrensschritte gelten nach einer Zurücknahme als nicht erfolgt.

§ 10 Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und überträgt einem Mitglied der Kommission den Vorsitz. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission muss Mitglied der Fakultät sein. Betreuer und Betreuerinnen sowie Gutachter und Gutachterinnen der Dissertation dürfen den Vorsitz nicht übernehmen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die nach § 4 Abs. 1 bis 4 das Betreuungsrecht haben. Ein Mitglied der Prüfungskommission kann auf Vorschlag der bzw. des Promovierenden benannt werden. Eventuelle Besorgnisse der Befangenheit sind dem Promotionsausschuss anzuzeigen. Darüber entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation nach § 11 Abs. 1 gehören der Prüfungskommission an. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Philosophischen Fakultät sein, die bzw. der nicht dem Promotionsfach angehört.

(3) Promovierte Mitglieder anderer Fakultäten der Universität Potsdam, anderer Hochschulen, von Einrichtungen im Rahmen der Graduiertenförderung sowie außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen können auf Beschluss des Promotionsausschusses zum Mitglied der Prüfungskommission ernannt werden.

(4) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Arbeit als Dissertationsschrift,
2. Durchführung der mündlichen Prüfung,
3. Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und der mündlichen Prüfung sowie Festlegung des Ergebnisses des Promotionsverfahrens.

(5) Die Prüfungskommission tagt nichtöffentlich. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen auch per Videokonferenz tagen. Über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

(1) Über die Dissertation werden mindestens zwei Gutachten eingeholt, von denen eines in der Regel von der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer erstellt

wird. Das zweite Gutachten muss von Gutachterinnen bzw. Gutachtern erstellt werden, die an einer anderen Hochschule tätig sind. Ausnahmen kann der Promotionsausschuss auf Antrag zulassen. Zur Begutachtung berechtigt sind alle diejenigen, die nach § 4 Abs. 1 bis 4 das Betreuungsrecht innehaben und keine Befangenheit aufweisen. Koautorinnen und Koautoren von Publikationen, die nach § 8 Abs. 3 in die Dissertation integriert worden sind, dürfen nicht als Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation eingesetzt werden. Gutachterinnen und Gutachter, die an ausländischen Hochschulen tätig sind, sind zur Begutachtung berechtigt, wenn sie an ihrer Hochschule zur Betreuung von Promotionen berechtigt sind. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter werden vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers bestellt.

(2) Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt. Sie sind der Prüfungskommission innerhalb von zwölf Wochen nach der Bestellung in schriftlicher oder digitaler Form zuzuleiten. Gutachten, die in digitaler Form eingereicht werden, müssen eine digitale Signatur beinhalten. Die Gutachten sind vertraulich. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation empfehlen. Die Gutachten können Auflagen für die Publikation der Dissertation enthalten, denen vor der Veröffentlichung nachzukommen ist.

(3) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich in den Gutachten eine Bewertung abzugeben. Für die Bewertung sind möglich:

summa cum laude =	eine besonders herausragende Leistung
magna cum laude =	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
cum laude =	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
rite =	eine den Anforderungen entsprechende Leistung

(4) Die Dissertation, die Zusammenfassung nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 und die Gutachten werden in der Vorlesungszeit zwei, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen zur Einsicht im Dekanat fakultätsöffentlich ausgelegt. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten die Dissertation, die Zusammenfassung nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 und die Gutachten in digitaler Form. Auf die Auslegung der Dissertation, der Zusammenfassung sowie der Gutachten wird auf der Internetseite der Fakultät hingewiesen. Stellungnahmen zur Dissertation müssen während der Auslegungsfrist angekündigt und innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist an die bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

(5) Der Promotionsausschuss holt auf Vorschlag der Prüfungskommission ein weiteres Gutachten ein, wenn:

1. sich die Gutachten hinsichtlich der Annahme oder Ablehnungsempfehlung unterscheiden,
2. die Bewertung um mehr als einen Grad nach Absatz 3 differiert,
3. ein Einspruch eines Mitglieds der Prüfungskommission gegen die Bewertungen in den Gutachten vorliegt.

Das zusätzliche Gutachten muss unter Würdigung und Gewichtung der anderen Gutachten die Bewertung bzw. die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Arbeit als Dissertation empfehlen. Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, muss dieses Gutachten eine Bewertung nach Absatz 3 empfehlen. Das zusätzliche Gutachten muss innerhalb von zwölf Wochen nach der Bestellung in schriftlicher oder digitaler Form nach Absatz 2 dem Promotionsausschuss zugeleitet werden.

(6) Wird bei der Erstellung eines Gutachtens die Frist nach Absatz 2 oder Absatz 5 um mehr als einen Monat überschritten, kann der Promotionsausschuss eine andere Person nach Absatz 1 mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen und dementsprechend die Prüfungskommission neu einsetzen. Betrifft dies das Gutachten der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers, steht der bzw. dem Promovierenden das Recht des Vorschlags darüber zu, wer das Gutachten erstellen soll.

§ 12 Entscheidung über die Dissertation

(1) Die Bewertung der Dissertation soll spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist während der Vorlesungszeit oder acht Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen.

(2) Über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen. Die Kommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Kommissionsmitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(3) Im Falle der Annahme wird das Prädikat für die Dissertation durch die Prüfungskommission auf Grundlage der in den einzelnen Gutachten vorgeschlagenen Prädikate bestimmt:

summa cum laude
magna cum laude
cum laude
rite

Die Gesamtbewertung der Dissertationsleistung mit „summa cum laude“ ist nur zulässig, wenn alle Gutachten nach § 11 Abs. 3 sich für eine solche Bewertung aussprechen und die Entscheidung von der Prüfungskommission einstimmig getroffen wird.

(4) Die Annahme und Bewertung der Dissertation ist der bzw. dem Promovierenden von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen. Die Prüfungskommission macht die Gutachten und die eventuell eingereichten Stellungnahmen nach § 11 Abs. 4 zur Dissertation mit dem Vermerk der Vertraulichkeit der bzw. dem Promovierenden in digitaler Form zugänglich. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.

(5) Eine Ablehnung der Dissertation ist der bzw. dem Promovierenden durch die bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über einen Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss unter Hinzuziehung der Personen, die die Arbeit betreut haben. Im Fall der Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß § 11 Abs. 4 bei den Prüfungsakten.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Disputation abgelegt. In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission verteidigt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzende Themenbereiche anderer Fächer, die im Zusammenhang mit der Fragestellung der Dissertation stehen.

(2) Die Prüfungskommission legt Zeit und Ort für die Disputation fest und gibt dies mindestens 14 Tage davor auf der Internetseite der Fakultät unter Angabe des Themas der Disputation bekannt. Die mündliche Prüfung kann auch online stattfinden bzw. im hybriden Format. Mitglieder der Prüfungskommission, die per Videokonferenz an der Disputation teilnehmen, sind stimmberechtigt. Die Disputation soll innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden; Abweichungen sind beim Promotionsausschuss schriftlich zu begründen.

(3) Die mündliche Prüfung soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Ausnahmen kann der Promotionsausschuss unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 auf Antrag der bzw. des Promovierenden zulassen. Zur Einleitung erläutert die bzw. der Promovierende - nicht länger als 20 Minuten - die von ihr bzw. ihm für die mündliche Prüfung eingereichten Thesen. Diese sind bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens zehn Tage vor der Disputation einzureichen und werden den Mitgliedern der Prüfungskommission zugänglich gemacht. Das Fragerecht haben nur die Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) Die mündliche Prüfung findet hochschulöffentlich statt. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die wissenschaftliche Aussprache und beauftragt ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission, Verlauf und Ergebnis der Disputation zu protokollieren.

(5) Im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit über das Prüfungsergebnis. Für die Bewertung sind folgende Prädikate zulässig:

summa cum laude

magna cum laude

cum laude

rite

non sufficit

Das Prädikat „summa cum laude“ wird nur vergeben, wenn das Votum der Prüfungskommission einstimmig ist.

(6) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung („non sufficit“) wird der bzw. dem Promovierenden unter Angabe des Grundes, verbunden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitgeteilt. Die Prüfung kann nur einmal, frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden. Eine Verlängerung dieser Frist kann von der bzw. dem Promovierenden unter Angabe der Gründe (z.B. bei Vorliegen eines persönlichen Härtefalls) beim Promotionsausschuss beantragt werden. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber. Wird die mündliche Prüfung ein zweites Mal nicht bestanden oder in der vorgegebenen Frist nicht wiederholt, gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Die bzw. der Promovierende wird darüber von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich informiert. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Ermittlung der Promotionsleistung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, legt die Prüfungskommission im Anschluss an die mündliche Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage des Prädikats für die Dissertation und des Prädikats für die mündliche Prüfung das Gesamtpredikat der Promotion fest. Bei der Bewertung ist die Dissertationsleistung doppelt, die mündliche Prüfungsleistung einfach zu gewichten. Für die Bewertung sind folgende Prädikate zulässig:

summa cum laude

magna cum laude

cum laude

rite

Das Prädikat „summa cum laude“ darf nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung dieses Prädikat aufweisen.

(2) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission der bzw. dem Promovierenden das Gesamtergebnis der Prüfung mit. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren. Das Abschlussprotokoll der Prüfung wird an den Promotionsausschuss weitergeleitet. Das Abschlussprotokoll muss eventuelle Auflagen für die Veröffentlichung nach § 11 Abs. 2 oder die Feststellung enthalten, dass die Arbeit in der vorliegenden Form veröffentlicht werden darf.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan der Philosophischen Fakultät stellt eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis enthält sowie den Vermerk, dass die Promotion mit der Disputation im Sinne des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes abgeschlossen ist. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Titels „Dr. phil.“.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht

(1) Nach bestandener Verteidigung hat die bzw. der Promovierende die Dissertation zu veröffentlichen. Hierfür ist die Genehmigung der zu veröffentlichen Textfassung von der Fakultät einzuholen. Diese wird von der Dekanin bzw. vom Dekan der Fakultät nach Rücksprache mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer erteilt in Berücksichtigung der eventuellen Auflagen, die nach § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 in den Gutachten und im Abschlussprotokoll formuliert wurden.

(2) Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

1. Veröffentlichung als Monografie durch einen gewerblichen Verlag oder als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift,
2. Veröffentlichung in Druckform durch die Verfasserin bzw. den Verfasser selbst (Selbstverlag),
3. Veröffentlichung in elektronischer Form auf dem Publikationsserver der Universitätsbibliothek Potsdam.

(3) Im Fall einer Veröffentlichung als Monografie durch einen gewerblichen Verlag oder als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift muss der Universitätsbibliothek Potsdam der kostenlose Zugang zur elektronischen Version der Monografie oder der Zeitschrift unentgeltlich gewährleistet werden; sollte die Monografie im Print-Format erscheinen, sind sechs Exemplare der Universitätsbibliothek Potsdam unentgeltlich abzuliefern. In der Monografie ist auszuweisen, dass die Publikation als Dissertation an

der Universität Potsdam entstanden ist, unter Angabe des Promotionsjahres und der Gutachterinnen und Gutachter.

(4) Im Fall einer Veröffentlichung in Druckform durch die Verfasserin bzw. den Verfasser selbst (Selbstverlag) sind der Universitätsbibliothek sechs Exemplare unentgeltlich abzuliefern. In der Publikation ist auszuweisen, dass die Publikation als Dissertation an der Universität Potsdam entstanden ist, unter Angabe des Promotionsjahres und der Gutachterinnen und Gutachter.

(5) Im Fall einer Veröffentlichung in elektronischer Form auf dem Publikationsserver der Universitätsbibliothek Potsdam hat die bzw. der Promovierende die Dissertation sowie eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache in digitaler Version auf dem Publikationsserver der Universität Potsdam nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek zu veröffentlichen. Die bzw. der Promovierende hat der Universitätsbibliothek zu versichern, dass die digitale Version der Endfassung der Dissertation nach Absatz 1 entspricht. Die Abgabe von Dateien, die den Vorgaben hinsichtlich des Dateiformats nicht entsprechen oder für welche nicht die zur elektronischen Veröffentlichung erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden, gilt nicht als Veröffentlichung.

(6) Die Veröffentlichung muss innerhalb von drei Jahren nach der Verteidigung erfolgen. Der Promotionsausschuss kann die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. bei Vorliegen eines persönlichen Härtefalls) angemessen verlängern. Versäumt die bzw. der Promovierende die Frist, so verliert sie bzw. er alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte. Das Verfahren ist damit beendet und das Promotionsgesuch gescheitert.

§ 16 Vollzug der Promotion

(1) Nach Erfüllung der Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht gemäß § 15 wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen.

(2) Die Promotionsurkunde muss enthalten:

1. den Namen der Universität und der Fakultät,
2. den verliehenen Doktorgrad,
3. das Promotionsfach,
4. den Titel der Dissertation,
5. das Gesamtprädikat gemäß § 14 Abs. 1,
6. den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der bzw. des Promovierten,
7. den Namen der Dekanin bzw. des Dekans der Philosophischen Fakultät,
8. den Namen der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Universität Potsdam.

Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der Universität versehen und von der Dekanin bzw. vom Dekan der Philosophischen Fakultät und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität Potsdam unterschrieben. Tag der Promotion ist der Tag der mündlichen Prüfung.

(3) Auf Wunsch der bzw. des Promovierten kann eine Abschrift der Promotionsurkunde auf Englisch verfasst werden.

(4) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde ist das Recht verbunden, den Titel einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.

(5) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die bzw. der Promovierte das Recht, alle Promotionsunterlagen einzusehen.

§ 17 Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die bzw. der Promovierende über die Zulassungsvoraussetzungen oder die Promotionsleistungen getäuscht hat, kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission und der bzw. des Promovierenden die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 18 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder wenn dies nach einer förmlichen Untersuchung durch die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens empfohlen wurde.

(2) Der Doktorgrad kann weiterhin entzogen werden, wenn die bzw. der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht wurde.

(3) Schriftliche Anträge über Entziehung des Doktorgrades können mit einer detaillierten Begründung von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität Potsdam sowie von jedem Mitglied der Fakultät gestellt werden. Der Promotionsausschuss gibt nach Prüfung eine Empfehlung an den Fakultätsrat. Die Entziehung wird vom Fakultätsrat mit zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen. Der bzw. dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 19 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) in Anerkennung besonderer Verdienste um die in dieser Fakultät vertretenen Wissenschaften verleihen. Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber für besondere wissenschaftliche Leistungen oder Verdienste um die Förderung der Wissenschaft muss von mindestens drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Fakultät beantragt werden. Der Vorschlag wird vom Promotionsausschuss entgegengenommen und durch eine von ihm eingesetzte Kommission geprüft. Die Kommission holt mindestens zwei Gutachten von Vertreterinnen bzw. Vertretern des vorgeschlagenen Promotionsfaches ein, die nach § 11 Abs. 1 zur Begutachtung berechtigt sind und an anderen Hochschulen tätig sind. Auf der Grundlage des Votums der Kommission entscheidet der Fakultätsrat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) Für die Entziehung der Ehrenpromotion gelten die Regelungen des § 18 entsprechend.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 23. Juni 2005 (AmBek. UP Nr. 20/2005 S. 622) in der Fassung der Zweiten Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 19. Februar 2014 (AmBek. UP Nr. 6/2014 S. 221) außer Kraft.

(2) Promovierende, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits zugelassen worden sind, können das Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 23. Juni 2005 (AmBek. UP Nr. 20/2005 S. 622) in der Fassung der Zweiten Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 19. Februar 2014 (AmBek. UP Nr. 6/2014 S. 221) beenden.

Anlage

Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät:

- Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
- Alte Geschichte
- Amerikanistik
- Angewandte Sprachwissenschaft
- Anglistik
- Anglistik und Amerikanistik
- Anglistische Linguistik
- Didaktik der Alten Sprachen
- Didaktik der Deutschen Literatur
- Didaktik der Deutschen Sprache
- Didaktik des Englischen
- Didaktik der Geschichte
- Didaktik der Romanischen Sprachen, Literaturen und Kulturen
- Didaktik der Slavischen Sprachen, Literaturen und Kulturen
- Germanistik
- Geschichte
- Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit
- Jüdische Studien
- Jüdische Theologie
- Klassische Philologie
- Kultursemiotik
- Kulturwissenschaft
- Kunstgeschichte
- Medienwissenschaft
- Neueste Geschichte
- Philosophie
- Religionswissenschaft
- Romanistik
- Slavistische Literatur- und Kulturwissenschaft
- Slavistische Linguistik
- Sprachwissenschaft
- Vergleichende Sprachwissenschaft